

HVBG-Info 24/1987 vom 19.11.1987, S. 1978 - 1979, DOK 543.3/017-BGH

30-jährige Verjährung für Vermögensübernehmer bei Titel vor Übernahme - BGH-Urteil vom 09.04.1987 - IX ZR 138/86

30-jährige Verjährung für Vermögensübernehmer bei Titel vor Übernahme (§§ 419, 425 Abs. 2 BGB; § 731 ZPO); hier: BGH-Urteil vom 09.04.1987 - IX ZR 138/86 -

- 1. Wenn der Gläubiger gegen den ursprünglichen Schuldner vor der Vermögensübernahme einen rechtskräftigen Titel erwirkt, gilt grundsätzlich auch für den Vermögensübernehmer die 30jährige Verjährungsfrist des § 218 BGB.
- 2. Die Vorschrift des § 425 II BGB betrifft nur diejenigen Tatsachen, die nach der Begründung der Gesamtschuld, hier also nach der Vermögensübernahme, eintreten.
- 3. Die Möglichkeit einer Klage auf Erteilung der Vollstreckungsklausel nach § 731 ZPO beseitigt nicht das Rechtsschutzinteresse für eine neue Klage gegen einen Vermögensübernehmer aus dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis.

Fundstelle: NJW 1987, Heft 45, S. 2863-2865